

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam – OT Groß Glienicke

19. Dezember 2024

### Nachrichtlich:

öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und  
untere Abfallwirtschaftsbehörden  
des Landes Brandenburg  
- gemäß Verteiler -

Landkreistag Brandenburg e.V.  
Städte- und Gemeindebund e.V.

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH  
Großbeerenstraße 231  
14480 Potsdam

## **Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

hier: Entsorgungsausschlüsse

Der Gesetzgeber hat die Entsorgungspflicht den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften anvertraut, von denen eine Beachtung des Wohls der Allgemeinheit in besonderem Maße erwartet werden kann (§ 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben daher eine besondere Verantwortung für das Funktionieren der Abfallentsorgung (gesamtgemeinschaftliche ‚Reserve- und Auffangfunktion‘ der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger).

1. Ein Ausschluss der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ist nur unter engen Grenzen (§ 20 Abs. 3 KrWG), und nur dann zulässig, wenn durch die „Privatisierung“ der Abfallentsorgung eine Gefährdung der Gemeinwohlbelange des Abfallrechts nicht zu besorgen ist (BVerwG, Beschl. v. 09.11.1989 - 7 C 85/88 -juris, Rn. 11, NVwZ 1990, 467/468).

ÖPNV: Tram 91 | 92 | 93 | 96 | 98 | 99  
Bus 580 | 605 | 606 | 609 | 610 | 612  
614 | 631 | 638 | 650 | 695 | X15

Haltestellen:  
Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

Telefon Zentrale: +49 331 866-0  
Fax Poststelle MLEUV: +49 331 866-7070

Internet:  
<https://mluk.brandenburg.de>

2. Wegen der o.g. Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers zur Entsorgungspflicht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bitte ich, zukünftig Entsorgungsausschlüssen nur befristet auf maximal fünf Jahre zuzustimmen, um die gesetzlichen Voraussetzungen des Entsorgungsausschlusses dauerhaft sicherstellen zu können (§ 20 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 KrWG).

Denn der schnelle Wandel der Grundlagen für solche Ausschlüsse – rechtliche Anforderungen, tatsächlicher Gegebenheiten, z.T. abfallwirtschaftlich konjunkturell (Änderung von Rücknahmeeinrichtungen, der Art, Menge und Beschaffenheit anfallender Abfälle, sowie anderweitiger umweltverträglicher Entsorgungsmöglichkeiten) - bedingt, dass die Voraussetzungen der Entsorgungsausschlüsse nur bezogen auf bestimmte Zeiträume geprüft und entschieden werden können.

Dem Entsorgungsausschluss wird zwar auch eine Anreizfunktion (zur eigenständigen Wahrnehmung der Entsorgung i.S. des Verursacherprinzips) zugeschrieben. Allerdings sind neben privaten Haushalten die mittelständischen und die im Land Brandenburg vielfach vorhandenen kleineren Unternehmen auf eine vorhandene und funktionierende Abfallentsorgung angewiesen. Die Auffangverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers muss daher zum Tragen kommen, wenn die privatwirtschaftliche Abfallentsorgung unzulänglich ist oder dies zu werden droht.

Auch die höchstrichterlich festgestellte Beobachtungs- und Prüfungspflicht wegen des Weiterbestehens der Voraussetzungen für den Entsorgungsausschluss des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bedingt ein solches Vorgehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.1992 - 7 C 21/91 (München) -juris, Rn. 22, NVwZ 1993, 581/583).

Ebenso sieht das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz eine Regel-Überprüfung der Entsorgungsausschlüsse zu Art, Menge und Beschaffenheit der jeweiligen Abfälle vor (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz i. d. F. v. 01.07.2024 - BbgAbfBodG).

Für kommunale Abfallwirtschaftskonzepte gilt zwar, dass sie „mindestens im Abstand von sechs Jahren“ fortzuschreiben sind (§ 6 Abs.6 BbgAbfBodG). Um die Entsorgungsausschlüsse jedoch rechtzeitig überprüfen, und darauf im Abfallwirtschaftskonzept reagieren zu können (§ 6 Abs. 2 Nr. 9 BbgAbfBodG), sind Zustimmungen zum Entsorgungsschluss auf höchstens 5 Jahre zu befristen.

Eine solche Befristung von Entsorgungsausschlüssen auf fünf Jahre sieht im Übrigen auch der Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg vor (Nr. 10.3 Abfallwirtschaftsplan für das Land Brandenburg Fortschreibung 2023 - Teilplan „Siedlungsabfälle“ - Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 21. Mai 2024, ABl. S. 594).

3. Soweit das Landesamt für Umwelt in ‚Fachinformationsblättern‘ Ausführungen zu Entsorgungsausschlüssen aufnimmt, ist dort auf die unter 2. beschriebene Maßgabe zur befristeten Zustimmung hinzuweisen.
4. Bei kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten, deren wesentlicher Änderung und Fortschreibung bitte ich, in besonderem Maße darauf zu achten, dass das Fortbestehen eines Entsorgungsausschlusses weiterhin unter den jeweils aktuellen abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Voraussetzungen gerechtfertigt werden kann.
5. Vor der Zustimmung zu Entsorgungsausschlüssen speziell von gefährlichen Abfällen bitte ich im Übrigen, die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH als zentrale Stelle für die Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle (§ 14 BbgAbfBodG) vorab zu beteiligen.

Im Auftrag

Referatsleitung